

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in
der zurzeit geltenden Fassung**

**Genehmigungsverfahren gemäß § 57 Abs. 2 LWG zur wesentlichen Änderung
(Modernisierung) der Kläranlage Dülmen-Buldern**

Der Lippeverband, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat mit den Schreiben vom 08.05.2024 (Eingang: 16.05.2024) die Unterlagen zur Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 LWG zur wesentlichen Änderung des Betriebes und zur Sanierung und Optimierung der Kläranlage Dülmen-Buldern vorgelegt.

Der Umfang der Genehmigung erstreckt sich auf den Umbau vorhandener Becken, einen Neubau eines Nachklärbeckens, Erneuerung alter Anlagenteile, Errichtung eines neuen Fällmittelbehälters, Optimierung der Verfahrens- und Regelungstechnik sowie den Neubau einzelner Gebäude.

Gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20) in der aktuell gültigen Fassung, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 13.1.3 UVPG in der derzeit gültigen Fassung. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Von dem Vorhaben ausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Jakobs